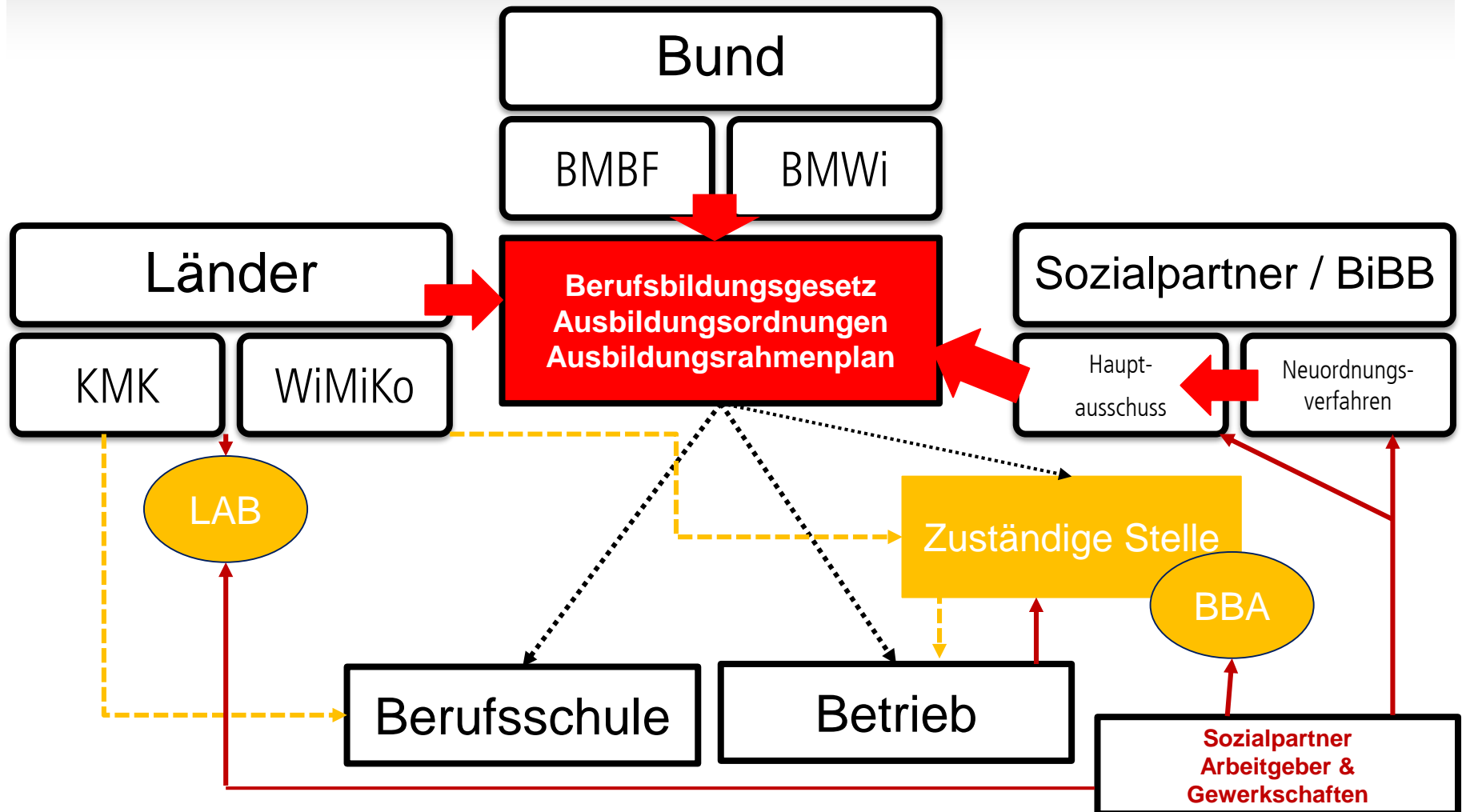


Der BBA als zentrales Beratungs- und Beschlussgremium

Grundlagen und Aufgaben der Berufsbildungsausschüsse

Multiplikator/innenseminar, 08.03.2017, Caputh

Ein Blick von oben: Das duale System der Berufsbildung



Zuständige Stellen: Zersplitterung des Rechtsregimes

§ 71 Zuständige Stellen

- (1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die **Handwerkskammer** zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die **Industrie- und Handelskammer** zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (3) Für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, ist die **Landwirtschaftskammer** zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (4) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege sind jeweils für ihren Bereich die **Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern** und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (5) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind jeweils für ihren Bereich die **Wirtschaftsprüferkammern** und die **Steuerberaterkammern** zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (6) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe sind jeweils für ihren Bereich die **Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern** zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (7) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird, ist abweichend von den Absätzen 2 bis 6 die **Handwerkskammer** zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (8) Soweit Kammern für einzelne Berufsbereiche der Absätze 1 bis 6 nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.
- (9) Mehrere Kammern können vereinbaren, dass die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen wahrgenommen wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

Zuständige Stellen: Zersplitterung des Rechtsregimes

§ 72 Bestimmung durch Rechtsverordnung

Das **zuständige Fachministerium** kann **im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung** durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Berufsbereiche, die durch § 71 nicht geregelt sind, die zuständige Stelle bestimmen.

§ 73 Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes

- (1) Im öffentlichen Dienst bestimmt für den Bund **die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich** die zuständige Stelle
1. in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 sowie der §§ 23, 24 und 41a der Handwerksordnung,
 2. für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen;
- dies gilt auch für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (2) Im öffentlichen Dienst bestimmen **die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände** die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen. Dies gilt auch für die der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

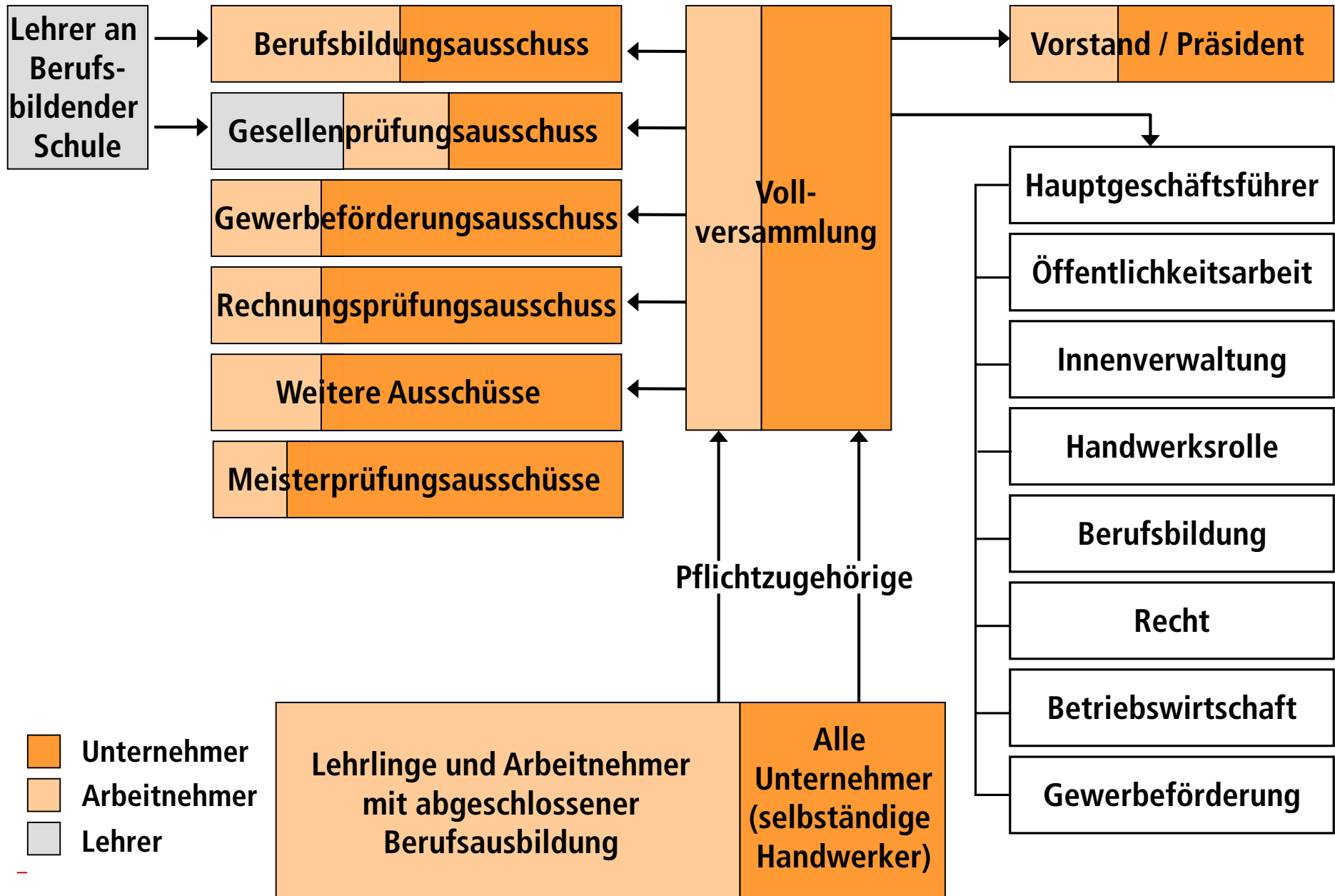
§ 74 Erweiterte Zuständigkeit

§ 73 gilt entsprechend für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

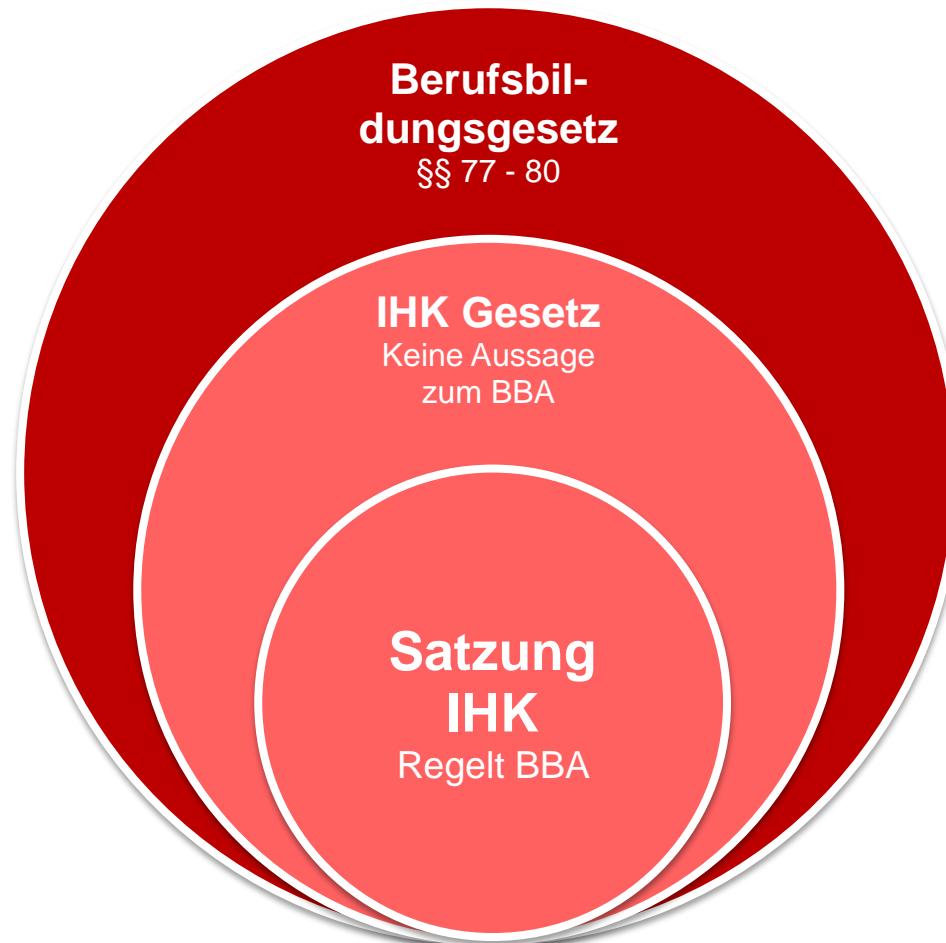
§ 75 Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen für ihren Bereich die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71, 72 und 74 erfassten Berufsbereichen. Die §§ 77 bis 80 finden keine Anwendung.

Struktur der Selbstverwaltung in der Handwerkskammer



Rolle des BBAs im IHK-Bereich



Bsp.: Satzung IHK Berlin

§ 5 Präsidium Abs. 4

Das Präsidium kann über alle Angelegenheiten beschließen, die nicht der Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen (§ 4 Abs. 3) oder für welche die Vollversammlung nicht die Zuständigkeit in Anspruch genommen hat.

§ 79 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Berufsbildungsausschuss

Gemäß § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes wird ein Berufsbildungsausschuss errichtet. Die als Beauftragte der Arbeitgeber in den Ausschuss zu berufenden Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Vollversammlung vorgeschlagen.

§ 10 Ehrenamtliche Mitarbeit

Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Übernahme dieser Ehrenämter ist freiwillig.

Notwendige Auslagen können ihnen erstattet werden. **§ 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.**

Aufgaben der zuständigen Stelle

Zuständige Stelle

Ausbildungsberater/innen

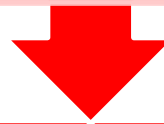


Überwachen und Beraten die Durchführung von

Berufsausbildung

Berufsausbildungsvorbereitung

Berufliche Umschulung



Weiterer Regelungs- und Durchführungsbereich der zuständigen Stellen

Durchführung der Berufsausbildung, für die keine speziellen Vorschriften bestehen

Überwachung der Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal

Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse

Prüfungswesen

Aufgaben der zuständigen Stelle

- **§ 41 a HwO / § 76 BBiG**
Überwachung, Beratung

(1) Die Handwerkskammer/ Zuständige Stelle überwacht die Durchführung

- der Berufsausbildungsvorbereitung,
- der Berufsausbildung und
- der beruflichen Umschulung

und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen.

Sie hat zu diesem Zweck Berater zu bestellen.

- **Außer diesen Aufgaben** regeln die zuständigen Stellen

- die Durchführung der Berufsausbildung nach BBiG, soweit spezielle Vorschriften nicht bestehen (§9 BBiG, § 41 HwO)
- die Überwachung der Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal (§27-33 BBiG, § 22-24 HwO)
- die Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34-36 BBiG, § 28-30 HwO)
- das Prüfungswesen (§ 37-50 BBiG, § 31-40 HwO)

Errichtung eines Berufsbildungsausschusses

- Rechtsgrundlage: § 77 BBiG
- Zusammensetzung:
 - 6 Arbeitnehmerbeauftragte (+ 6 Stellvertreter/innen)
 - werden von den Gewerkschaften oder Arbeitnehmervereinigungen vorgeschlagen
 - 6 Arbeitgeberbeauftragte (+ 6 Stellvertreter/innen)
 - werden von den zuständigen Stellen (z.B. Kammer) vorgeschlagen
 - 6 Lehrer/innen von Berufsbildenden Schulen (+ 6 Stellv.)
 - haben Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten, soweit sie sich unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsausbildung auswirken.
 - werden von der nach Landesrecht zust. Behörde vorgeschlagen
- Die Berufung
 - erfolgt durch die zuständige Landesbehörde, nicht durch die Kammern!
 - Macht nicht der DGB! Er hat kein Recht zur Berufung, sondern macht ausschließlich Benennungsvorschläge. Die Berufung folgt in der Regel entsprechend den Benennungsvorschlägen.
 - erfolgt längstens auf vier Jahre

Errichtung eines Berufsbildungsausschusses

- Tätigkeit im BBA ist ehrenamtlich
 - **Entschädigung** für Auslagen und Zeitversäumnis ist zu zahlen
 - Höhe wird von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgelegt
- Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigen Grund abberufen werden
- BBA wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in
 - diese sollten nicht der selben Mitgliedergruppe angehören
 - wechseln sich in der Regel jährlich im Vorsitz ab

Beschlussfähigkeit und Abstimmung im Berufsbildungsausschuss

- Rechtsgrundlage: §78 BBiG
- BBA ist beschlussfähig, wenn **mehr als die Hälfte** seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist
- Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- Beschlussgegenstand **muss vor Sitzung** bekannt sein
- bzw. kann mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (8) nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden

Aufgaben eines Berufsbildungsausschusses

• in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung

- Erlass von Verwaltungsgrundsätzen
- Eignung Ausbildungsstätten
- Führen schriftlicher Ausbildungsnachweise
- Verkürzung der Ausbildungsdauer
- vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung
- Durchführung von Prüfungen
- Durchführung von über- und außerbetrieblichen Ausbildungen
- Verwaltungsrichtlinien
- Umsetzung der vom LAB empfohlenen Maßnahmen
- wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters
- Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

• in allen wichtigen Fragen der beruflichen Bildung

- Insbesondere bei
 - Zahl und Art der Ausbildungsvorbereitungsmaßnahmen, Ausbildungsverträge und Umschulungen
 - Prüfungsergebnisse
 - Tätigkeit der Ausbildungsberater/innen
 - Stellungnahmen und Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen / Behörden im Rahmen der Berufsbildung
 - Bau überbetrieblicher Berufsbildungsstätten
 - Haushalt
 - Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen

... ist zu unterrichten und anzuhören

... ist zu unterrichten

... beschließt

Geschäftsordnung

Bildung von Unterausschüssen

- von der zuständigen Stelle zu erlassende Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung

Aufgaben eines Berufsbildungsausschusses

- Rechtsgrundlage: § 79 BBiG
- BBA ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und anzuhören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
- Wichtige Angelegenheiten, in denen der BBA anzuhören ist
 - **Erlass von Verwaltungsgrundsätzen** (über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung, sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung)
 - Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung (LAB) empfohlenen Maßnahmen
 - Wesentliche inhaltliche Änderungen der Ausbildungsvertragsmuster

Aufgaben eines Berufsbildungsausschusses

- BBA ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten insbesondere beim:
 1. Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
 2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
 3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 76 Abs. 1 Satz 2,
 4. für den räumlichen + fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle neue Formen, Inhalte + Methoden der Berufsbildung,
 5. **Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,**
 6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
 7. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
 8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
 9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle berühren.

Aufgaben eines Berufsbildungsausschusses

- BBA hat von der zuständigen Stelle zu erlassende Rechtsvorschriften zu beschließen:
 - Erlass von Prüfungsordnungen
 - zur Überwachung der persönlichen und fachlichen Eignung der Ausbilder sowie der Ausbildungsstätten
 - über Abkürzung + Verlängerung der Ausbildungszeit
 - über Anzahl + Durchführung von Zwischenprüfungen
 - zur Förderung der Berufsausbildung
 - zur Beilegung von Streitigkeiten bei Ausbildungsverhältnissen
 - über Tätigkeit + Anzahl der Ausbildungsberater/innen
- Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann die zur Vertretung der zuständigen Stelle berechnigte Person Einspruch einlegen
 - Einspruch ist zu begründen + hat aufschiebende Wirkung
 - BBA muss Beschluss überprüfen + erneut beschließen

Beschluss von Rechtsvorschriften I: Fortbildungsordnungen nach § 54 BBiG

- **Gesetzliche Grundlage in § 54 BBiG Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen:**
- Soweit Rechtsverordnungen nach § 53 nicht erlassen sind, kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.
- **Vereinbarung zur beruflichen Fortbildung 1996 / 2008**
- **HA-Empfehlung 159: Eckpunkte zur Struktur und Qualitätssicherung der beruflichen Fortbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) => Exkurs: Hauptausschussempfehlungen**
- Daraus ergeben sich **Prüfkriterien!**
 - *Siehe Beiblatt Prüfungskriterien*

Exkurs: Hauptausschussempfehlungen

BBiG § 92 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss hat neben den ihm durch sonstige Vorschriften dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende weitere Aufgaben:

4. er kann Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes geben;

- Adressaten: Anwender des BBiG in der Praxis,
 - z.B. **Ausbilder/-innen; Prüfer/-innen, zuständige Stellen...**
- Empfehlungen
 - haben gemäß der wörtlichen Bedeutung **empfehlenden Charakter.**
 - Sie sind rechtlich **nicht verbindlich und nicht mit rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten durchsetzbar.**
- Bindungswirkung entfalten sie allein durch ihren allgemeinen Wirkungsgrad in den betreffenden Einrichtungen

Exkurs: Umsetzung von HA-Empfehlungen

- Diesen Wirkungsgrad beeinflussen in direkter Form
 - die im BIBB-Hauptausschuss vertretenen Bänke
 - für ihren jeweiligen Einflussbereich bzw. darüber hinaus
 - der BIBB-Hauptausschuss aufgrund der Überzeugungskraft seiner im Konsens gefassten Verlautbarungen.
- Dass Empfehlungen im Konsens beschlossen werden, ist deshalb von großer Bedeutung.
- Nur auf diese Weise wird erreicht, dass alle beteiligten Organisationen die Empfehlung mittragen und sich für ihren Bereich zueigen machen, bzw. innerhalb ihrer Organisation für ihre Beachtung Sorge tragen.
- In der Praxis lässt sich feststellen, dass
 - die Autorität des BIBB-Hauptausschuss groß ist.
 - Empfehlungen werden meistens vom jeweiligen Adressaten „freiwillig“ und aus Eigeninteresse befolgt, um die einheitliche Anwendung des Gesetzes und damit den „Rechtsfrieden“ sicherzustellen.
- Der Wirkungsgrad von Empfehlungen des BIBB-Hauptausschusses lässt sich damit nicht rechtlich, sondern politisch-faktisch begründen.

Beschluss von Rechtsvorschriften II: 66er Regelungen für Menschen mit Behinderung

Grundlegendes

- Jede Berufsausbildung hat die berufliche Handlungsfähigkeit in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG)
- Grundsätzlich für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42k HwO eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben
- Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen eine Ausbildungsregelung den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung nach § 66 BBiG/§ 42mHwO entsprechend

Ausbildungsregelungen nach §66 BBiG sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden!

- Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, erfolgen auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung. Diese wird durch die Bundesagentur für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater /Behindertenberaterinnen) aus der durchgeführt.
- Von den Ausbildenden wird ein personenbezogener Förderplan im Sinne einer behindertenspezifischen Unterstützungsstruktur erstellt und kontinuierlich fortgeschrieben bzw. überprüft. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.
- Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 42 m Abs. 2 i.V.m. § 42 l Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Beschluss von Rechtsvorschriften II: 66er Regelungen für Menschen mit Behinderung

Unsere Anforderungen zum Umgang mit 66er Regelungen im BBA:

- Grundsätzlich ist für Menschen mit Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf anzustreben.
- In einem **individuellen Förderplan** müssen die behindertenspezifischen Unterstützungsbedarfe berücksichtigt werden und zwischen den Ausbildern und unterstützenden Fachkräften wie Psychologen, Ärzten etc. abgestimmt sein
- Ein **Übergang** von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung **in einem nach § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen.**
- Nur **in begründeten Ausnahmefällen**, in denen Art oder Schwere der Behinderung dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung speziell für Menschen mit Behinderung zu rechtfertigen
- Diese Ausbildung muss dann entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung § 66 BBiG/§ 42mHwO erfolgen
- **Als Grundsatz gilt:**
 - Es muss 1 Bezugsberuf (BBiG-Beruf) geben!
 - Die Bezeichnung des Berufsabschlusses muss sich am staatlich anerkannten Ausbildungsberuf orientieren
 - Berufsbezeichnungen wie „Werker“ oder „Helfer“ werten diese Abschlüsse ab und sollten deshalb abgeschafft werden

Beschluss von Rechtsvorschriften III: Zusatzqualifikationen

Grundlegendes

- Zusatzqualifikationen sind in §49 BBiG verankert: „(...) Zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (...) werden gesondert geprüft und bescheinigt.“ Bei Zusatzqualifikationen handelt es sich also um zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die nicht in der Ausbildungsordnung des betreffenden Ausbildungsberufs verankert sind. Diese Zusatzqualifikationen müssen gesondert geprüft und bescheinigt werden (vgl. §49 Abs. 2 BBiG).
- Das Ergebnis der Abschlussprüfung bei einer Zusatzqualifikation darf auf die Prüfung im Ausbildungsberuf jedoch keinen Einfluss nehmen (vgl. §49 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Die im BBiG verankerten Bestimmungen über Zusammensetzung und Beschlussfassung der Prüfungsausschüsse, die Prüfungsordnungen, die Gebührenfreiheit für Auszubildende und über eine mögliche Übersetzung der Prüfungsbescheinigung finden in §49 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Wer bestimmt über Zusatzqualifikationen? Wie wird die Qualität gesichert?

- Wenn bundesweite Vorschriften zu Zusatzqualifikationen nicht bestehen, regelt – wie in §9 BBiG beschrieben – die zuständige Stelle die Durchführung von Zusatzqualifikationen im Rahmen des BBiGs.
- Innerhalb der zuständigen Stelle liegt die Kompetenz zum Erlass allgemeiner Rechtsvorschriften grundsätzlich beim Berufsbildungsausschuss (vgl. §79 Abs. 4 BBiG). In der Regel werden besondere Rechtsvorschriften zur Prüfung von Zusatzqualifikationen erstellt, die auch der Qualitätssicherung dienen. Daher ist es wichtig, sich die Entwürfe im Berufsbildungsausschuss genau anzusehen und bei Bedarf zu verändern.

Wo finde ich Informationen?

- Einen guten Überblick gibt die Datenbank "[AusbildungPlus](#)".
- Jede zuständige Stelle muss die Zusatzqualifikationen in ihrem Bereich verzeichnen. Es macht deshalb Sinn, dort nochmals auf der Homepage nachzuschauen oder direkt bei der zuständigen Stelle anzufragen.

Aufgaben eines Berufsbildungsausschusses

- Rechtsgrundlage: §79 Abs. 5 BBiG
- Beschlüsse, für die im Haushalt vorgesehen Mittel nicht reichen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe
- Das gleiche gilt für Beschlüsse, für die in den folgenden Haushaltsjahren die Ausgaben des laufenden Jahres wesentlich übersteigen

Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses

- Der BBA gibt sich eine Geschäftsordnung (GO)
- sie kann die Bildung von **Unterausschüssen** vorsehen
- sie kann bestimmen, dass den Unterausschüssen **nicht nur Mitglieder des BBA** angehören
- für die Unterausschüsse gelten §77 Abs.2-6 + § 78 entsprechend

Tipps für Arbeitnehmerbeauftragte in Berufsbildungsausschüssen

1. Sich organisieren!

- Rollen verteilen: wer übernimmt den alternierenden Vorsitz? Wer übernimmt die Koordination der Arbeitnehmerbank?
- Liste der bisherigen Beschlüsse des BBA sowie die geltende Geschäftsordnung besorgen
- Berufsbildungsgesetz lesen!

2. Abläufe regeln

- Mit der Arbeitgeberbank und der GF des BBA klären, wie häufig Sitzungen stattfinden (am bestens mindestens 3mal jährlich), zeitliche Abläufe vorher klären (z.B. Einladungsversand mindestens 14 Tage vor Sitzung) und Aufwandsentschädigung klären
- Die beiden Vorsitzenden sollten gemeinsam die Tagesordnung / evtl. Jahresplanung abstimmen -> strittige Themen vorab klären durch altern. Vorsitz
- Beschlüsse nur im Konsens (ggf. Stimmreduzierung)
- Minderheitenmeinungen müssen protokolliert werden!

Arbeitshilfe für Arbeitnehmerbeauftragte in Berufsbildungsausschüssen

3. Gestalten

- Prüfungsordnungen vorher prüfen lassen
- Zahlen, Daten, Fakten vorlegen und diskutieren lassen
- Einfluss nehmen bei politischen Äußerungen der Kammer -> Urteil BVerwG 2010
- Kreativ Themen im BBA setzen
- Qualität der Ausbildung zum Thema machen – z.B. einen Unterausschuss einrichten

4. Wenn's kracht

- Möglichkeit der Beratungsunterbrechung nach Bänken
- Vertagen
- die letzte Option – wir verlassen den Sitzungssaal
- Ganz am Schluss: Dienst- und Rechtsaufsicht anrufen